

77. Haftung im Falle der Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft mbH. die Übernehmer der neuen Stammeinlagen auch für die Fehlbeträge bereits vorhandener Stammeinlagen?

GmbHG. §§ 24, 55.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1931 i. S. Chr. als Konkursverwalter der H.werke L.-D. GmbH. (R.) w. B. (Bekl.). II 459/30.

I. Landgericht Gotha.

Das Stammkapital der am 19. Januar 1927 gegründeten, am 2. März 1927 in das Handelsregister eingetragenen gemeinschaftsneuerischen Gesellschaft mbH. belief sich ursprünglich auf 400000 RM.; durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 25. März 1927 und 1. Juni 1928, die demnächst gleichfalls eingetragen worden sind, wurde es um je 100000 RM., schließlich also auf 600000 RM. erhöht. Der Beklagte war zunächst nicht an der Gesellschaft beteiligt; er trat ihr erst durch Übernahme der am 1. Juni 1928 neugeschaffenen Stammeinlage von 100000 RM. bei. Zur Zeit der Konkursöffnung — 5. März 1929 — hatten die Gesellschafter R., D. und

Sch., die zu den Gründern gehörten, ihre damals übernommenen Stammeinlagen von 40000, 40000 und 10000 RM. noch nicht voll gezahlt. Die rückständige Stammeinlagenschuld betrug nämlich

bei R.	20000 RM.
bei D.	15000 "
bei Sch.	5000 "
	zus. 40000 "

Diese Ansprüche waren sicherungshalber der D. Bank abgetreten worden, die sie ausgeklagt hat; die Zwangsvollstreckung blieb aber erfolglos. Die D. Bank übertrug dann die Ansprüche am 22. Juli 1929 an den Kläger zurück. Dieser führte gegen die genannten Gesellschaften das Ausschließungsverfahren durch und erklärte sie mit Schreiben vom 16. September 1929, zugestellt an R. und Sch. am 17., an D. am 18. September 1929, ihrer Geschäftsanteile und Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig. Der Kläger ist nun der Ansicht, daß sämtliche übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile für den Ausfall von 40000 RM. aufzukommen hätten, gleichviel ob sie der Gesellschaft von vornherein als Gesellschafter angehörten oder ihr erst aus Anlaß der späteren Kapitalerhöhungen durch Übernahme neu zu leistender Stammeinlagen beitraten. Den auf den Beklagten verhältnismäßig entfallenden Teil des Fehlbetrags errechnet er auf 7843 RM.; diesen Betrag nebst Zinsen fordert er von ihm mit der gegenwärtigen Klage.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die unmittelbar eingelegte Revision des Klägers führte zur Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrag.

Gründe:

Es handelt sich um eine reine Rechtsfrage, nämlich darum, ob bei einer Gesellschaft mbH. im Falle der Kapitalerhöhung die Übernehmer der neuen Stammeinlagen ohne weiteres auch für Ausfälle an damals schon vorhandenen Stammeinlagen haften. Diese Frage hat der erkennende Senat im Urteil RGZ. Bd. 82 S. 116 bejaht. Das vom Landgericht angeführte Urteil Bd. 93 S. 251 betrifft den umgekehrten Fall, wenn die ursprünglichen Gesellschafter zur Tilgung von Rückständen späterer Kapitalerhöhungen herangezogen werden. Allerdings ist in diesem Urteil dargelegt, daß die Gründe des Er-

kenntnisses RGZ. Bd. 82 S. 116 auch zur Bejahung der Haftung der ursprünglichen Gesellschafter für Fehlbeträge neugeschaffener Stammeinlagen führten.

Das Landgericht begründet sich für seinen abweichenden Standpunkt mit der Erwägung, daß eine so weitgehende Haftung, wie sie sich aus der den Urteilen RGZ. Bd. 93 S. 251 und Bd. 82 S. 116 zugrunde liegenden Auffassung ergebe, im Gesetz einen unzweideutigen Niederschlag hätte finden müssen. Im übrigen verweist das angefochtene Urteil auf die Ausführungen von Hachenburg in Anm. 16 bis 19 zu § 24 GmbHG. und in LZ. 1914 Sp. 119.

Die Revision des Klägers rügt Verletzung der §§ 24, 55 GmbHG. Sie ist begründet. Es ist richtig, daß auch nach den beiden angeführten Urteilen des Reichsgerichts die dort entschiedenen Fragen im Schrifttum umstritten geblieben sind und daß insbesondere die damalige Stellungnahme des erkennenden Senats von verschiedenen Seiten lebhaften Widerspruch erfahren hat; so außer von Hachenburg auch von Flechtheim LZ. 1914 Sp. 90, von Brodmann Anm. 3d zu § 24 GmbHG., von Feine in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. III 3 S. 334 flg. Zustimmung äußern sich dagegen z. B. Scholz Komm. z. GmbHG. S. 290/291 Nr. 3, Warneher-Koppe zu § 24 GmbHG., Neukamp-Becker Anm. 2b zu § 55 GmbHG.; ferner wegen der Haftung neu eintretender Gesellschafter für ausstehende Reste aus älteren Stammeinlagen: Liebmann-Sänger Anm. 5 zu § 24 GmbHG. und Molitor „Die ausländische Regelung der GmbH. und die deutsche Reform“ in den Gesellschaftsrechtlichen Abhandlungen, herausg. von A. Rußbaum, Heft 5 S. 41.

Der erkennende Senat ist bei nochmaliger Prüfung der Frage zu demselben Ergebnis gelangt wie im Urteil RGZ. Bd. 82 S. 116.

§ 24 GmbHG. steht allerdings im zweiten Abschnitt des Gesetzes, der sich mit den Rechtsverhältnissen der Gesellschaft und der Gesellschafter befaßt, während im vierten Abschnitt, der die Änderungen des Gesellschaftsvertrags, darunter die Kapitalerhöhungen behandelt, eine entsprechende Vorschrift fehlt. Indessen herrscht, soweit ersichtlich, darüber Einigkeit, daß § 24 nicht etwa für Stammeinlagen aus Kapitalerhöhungen schlechthin unanwendbar ist; es besteht vielmehr Übereinstimmung in der Richtung, daß er jedenfalls für die Übernehmer der Stammeinlagen aus derselben Kapitalerhöhung gilt.

Darüber kann in der Tat kein Zweifel bestehen. Es wäre nicht einzusehen, weshalb das Gesetz die hilfsweise Ausfallhaftung wohl für die Gründer, nicht aber für Übernehmer von Stammeinlagen aus späteren Kapitalerhöhungen hätte einführen sollen. Der gesetzgeberische Grundgedanke, dem der § 24 GmbHG. seine Entstehung verdankt, trifft in gleicher Weise für das ursprüngliche wie für das zusätzlich durch Kapitalerhöhung geschaffene Stammkapital zu. Zudem gelten ohnehin die sonst in den §§ 15 bis 25 GmbHG. enthaltenen Vorschriften für alle Geschäftsanteile und Stammeinlagen. Hier von würde nach der gegnerischen Ansicht allein § 24 eine Ausnahme dahin bilden, daß entgegen seinem klaren Wortlaut die Ausfallhaftung immer nur die Gesellschafter desselben Stammkapital-Abschnitts unter sich trafe. Dabei ist das Stammkapital eine einheitliche Ziffer und ebenso das Vermögen der Gesellschaft nach innen und außen ein einheitliches Ganzes.

Nun kann zugegeben werden, daß die letzteren Erwägungen in Verbindung mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht durchschlagen würden, wenn ihnen zwingende sachliche Gegengründe entgegenständen. Solche werden von den Gegnern der bisherigen Rechtsprechung einmal aus den Belangen der neu eintretenden Gesellschafter hergeleitet und zum andern aus den Verhältnissen der Gesellschaft und der Gläubiger. In ersterer Hinsicht wird geltend gemacht, daß sonst neu eingetretene Gesellschafter sich wider Erwarten vor vielleicht unerschwingliche Schulden gestellt sehen könnten, die sie mit Fug und Recht für längst getilgt gehalten hätten; selbst dem bisherigen Gesellschafter werde es oft nicht leicht sein, festzustellen, wie es mit den Einzahlungen auf die einzelnen Geschäftsanteile bestellt sei; der Hinzutretende sei in der Regel auf Erklärungen des Geschäftsführers angewiesen und wäre selbst bei nachgewiesenem Betrug der Gesellschaft gegenüber schutzlos. Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Gläubiger der Gesellschafter, soweit es sich um den Stand der Einzahlungen auf Geschäftseinlagen handelt, jedenfalls nicht besser gestellt sind. In der Regel wird sich sodann der neu eintretende Gesellschafter vor seinem Eintritt durch Einsicht in die Bilanzen über den Stand der Einzahlungen auf frühere Stammeinlagen, die, soweit noch offen, als Forderungen der Gesellschaft an die Gesellschafter in die Aktivseite der Bilanz aufzunehmen sind, Klarheit verschaffen und sich über seinen Beitritt endgültig

schlüssig machen können. Nachher geben ihm die Gesellschafterrechte die Möglichkeit, sich im Bilde zu halten und auf Einforderung oder Vertreibung etwaiger Außenstände hinzuwirken.

Was sodann das im Vordergrund stehende Verhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zu den Geschäftsgläubigern betrifft, so wird die Frage aufgeworfen, welchen berechtigten Anspruch denn die letzteren darauf hätten, daß durch den Kapitalerhöhungsbeschluß eine erhöhte Garantie für das alte Stammkapital geschaffen werde. Dem ist entgegenzuhalten, daß dieser Einwand gegenüber Gläubigern, die der Gesellschaft erst nach der Stammkapitalerhöhung Kredit gewährt haben, und überall da überhaupt nicht durchgreift, wo die bisherigen Gläubiger gerade wegen des Hinzukommens neuer Gesellschafter aus Anlaß der Kapitalerhöhung der Gesellschaft den bisherigen Kredit belassen haben. Es darf weiter nicht übersehen werden, daß die Fälle vielfach so liegen, daß die neu eintretenden Gesellschafter gerade mit Rücksicht auf den Stand der Einzahlungen der bisherigen Gesellschafter auch ihrerseits keine Vollenzahlung leisten und zu leisten verpflichtet sind und daß es dabei im allseitigen Einverständnis der Gesellschafter auch bleibt, daß also die neu eintretenden Gesellschafter mit der Nichteinforderung weiterer Zahlungen auf Stammeinlage durchaus einverstanden sind und sich mit ihren Stimmen gegen die Einforderung aussprechen (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG.). Wenn dann Einlagerückstände notleidend werden, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht die sämtlichen Gesellschafter für die Auswirkung der von ihnen selbst gebilligten oder geübten Handhabung der Rechte der Gesellschaft in Ansehung der Stammeinlageforderungen eintreten sollten. Gerade weil nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegt, weil ferner nach § 19 Abs. 1 das bei Stammeinlagen der Grundsatz der gleichmäßigen Heranziehung nicht nur dem Betrag, sondern auch der Zeit nach gilt, und weil endlich auch da, wo der Gesellschaftsvertrag die sofortige Einzahlung oder im voraus einen festen Einzahlungstermin bestimmt, die Maßnahmen der Geschäftsführung auf Vertreibung von Rückständen mit gewissen Gegenwirkungen aus dem Kreis der Gesellschafter zu rechnen haben, ist die hilfsweise Haftung sämtlicher Gesellschafter für etwaige Ausfälle durch Rückstände an Stammeinlagen, gleichviel aus welcher Zeit, von besonderer Bedeutung. Sie sichert mittelbar so-

wohl die Interessen der Gesellschaft wie insbesondere den Gläubigern eine sachgemäße Handhabung der Einforderungs- und Beitreibungsrechte der Gesellschaft. Eben weil das Gesetz insoweit der autonomen Satzung und der Gesamtheit der Gesellschafter rechtlich und tatsächlich eine weitgehende Einflussnahme gestattet, erscheint es durchaus nicht unbillig, wenn die subsidiäre Haftung aus § 24 GmbHG. die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit trifft. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß diese Auffassung mit dem Grundgedanken des Gesetzes im Widerspruch steht. Das Urteil RGZ. Bd. 82 S. 116 legt unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten dar, daß der Gesetzgeber die Rücksicht auf die Sicherheit der Gläubiger als leitenden Gesichtspunkt bei den Vorschriften über Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftsvermögens in den Vordergrund stelle und daß dem mehrfach unzweideutiger Ausdruck verliehen worden sei. Die amtliche Begründung zum GmbH.-Gesetz (S. 32/33) betont ausdrücklich: Bei der Gesellschaft mbH. komme weder der ausgedehnte Verwaltungsapparat der Aktiengesellschaft noch die für diese vorgeschriebene weitgehende Publizität in Frage. Ebenjowenig beständen bei ihr besondere, der Sicherung des Grundkapitals dienende Gründungsvorschriften wie bei der Aktiengesellschaft (konkurrierende Verantwortlichkeit verschiedener Gesellschaftsorgane, umfassende Öffentlichkeit bezüglich der Gründungshergänge und der späteren Ergebnisse). Deshalb sei im Interesse der Gläubiger ein Ersatz erforderlich, der am besten dadurch geschaffen werde, daß man den Gesellschaftern eine Gesamthaftung für das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Stammkapital auferlege. Eine solche hilfsweise und verhältnismäßige Gesamthaftung müsse — so heißt es in der amtlichen Begründung weiter — notwendig dazu beitragen, die Verbindung der Mitglieder mit der Gesellschaft fester zu knüpfen, und sie erscheine andererseits als ebenso notwendig wie ausreichend, um anderweitige „kautelarische“ Vorschriften in vielen Beziehungen entbehrlich zu machen. Da den Gläubigern für die Aufbringung des Stammkapitals anderweit, d. h. eben durch § 24 GmbHG., besondere Sicherheiten geboten sind, wurde auch davon abgesehen, die Kapitalerhöhung — abweichend von der für Aktiengesellschaften geltenden Regel des § 278 HGB. — von der vorherigen Vollenzahlung des bisherigen Stammkapitals abhängig zu machen (vgl. hierzu die amtliche Begründung S. 81). Mit Recht weist Johann Neufam p (im Bankarchiv 1914 S. 197/198)

darauf hin, daß die hilfsweise eintretende Gesamtheit sämtlicher Gesellschafter für die jeweilige Stammkapitalziffer zugleich ein sehr wirksames Mittel sei, um Mißbräuchen bei Kapitalerhöhungen von vornherein vorzubeugen, denen sonst Tor und Tür geöffnet wäre.

Daß endlich auch aus § 55 Abs. 2 Satz 2 GmbHG. kein durchschlagender Gegengrund gegen die hier vertretene Meinung hergeleitet werden kann, ist ebenfalls schon in RRG. Bd. 82 S. 116 flg. (121) eingehend dargelegt. Davon abzugehen liegt kein genügender Anlaß vor. Es muß deshalb grundsätzlich bei dem dort eingenommenen Standpunkt des Senats sein Verweilen haben.